



Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Auch per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 2. März 2011/MLZ

07.419 Pa. Iv. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2010 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) die Parlamentarische Initiative 07.419, die eine Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik verlangt, zur Stellungnahme unterbreitet. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

Die Forderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Element der Familienpolitik. Ihre Realisierung kann wesentlich zur Bekämpfung der Familienarmut beitragen. Heute tragen die Familien ein grösseres Armutsrisiko als der Bevölkerungsdurchschnitt. Davon sind Einelternfamilien und Familien mit vielen Kindern besonders stark betroffen. Oft liegt der Grund ihrer Armut darin, dass wegen der ungenügenden Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur ein Erwerbseinkommen realisiert werden kann. Viele Familien sind aber auf deren zwei angewiesen, um der Armutsfalle zu entkommen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Leistungen der Familien für Staat und Gesellschaft kommt der Familienpolitik eine grosse Bedeutung zu. Wenn aber die Rahmenbedingungen auf übergeordneter Ebene für eine nachhaltige Familienpolitik nicht ausreichen, sind die Gemeinden und Städte mit den Folgen konfrontiert, insbesondere im Rahmen der Sozialhilfe.

Der SGV begrüsst daher die vorgeschlagene Verankerung der Familienpolitik in der Bundesverfassung und die damit verbundene Erweiterung der Handlungskompetenz des Bundes in diesem Politikfeld. Er befürwortet zugleich, dass diese Kompetenz in Artikel 115a Absatz 3 BV als Kann-Vorschrift formuliert ist. Falls der Bund diese jedoch ausschöpft, erwartet der SGV, dass der Bund die entsprechenden Massnahmen mitfinanziert.

Die vorgesehene Formulierung, wonach der Bund Massnahmen mitfinanzieren kann, aber nicht muss, birgt die Gefahr, dass in Zukunft die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung alleine von den Kantonen und den Gemeinden getragen werden müssen. Dies würde im Vergleich zur heutigen befristeten Regelung – auf acht Jahre befristetes Impulsprogramm - einen Rückschritt bedeuten. Der SGV beantragt, dass bei der Finanzierung von Massnahmen eine verbindliche, gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen in der Gesetzgebung vorgesehen wird. Ansonsten schliesst sich der SGV den Anträgen der Kommissionsmehrheit an.

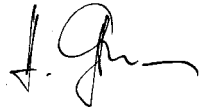
Der SGV dankt Ihnen für die Berücksichtigung seines Antrags und seiner Erwägungen.

Freundliche Grüsse


Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Stv. Direktorin



Hannes Germann
Ständerat



Maria Luisa Zürcher
Füersprecherin

Kopie Schweizerischer Städteverband, Bern



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 25. Februar 2011

07.419 Pa.IV. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben der SGK-NR vom 22. November 2010 und bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu oben genanntem Geschäft zu äussern. Für den Schweizerischen Städteverband – Interessensvertreter der Städte und urbanen Gemeinden unseres Landes – handelt es sich um ein wichtiges Anliegen, dessen Umsetzung wir begrüssen.

Der neue Verfassungsartikel für eine umfassende Familienpolitik würde die Grundlage für eine in der ganzen Schweiz kohärente Politik legen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat zahlreiche positive Auswirkungen: sie erhöht die Geburtenrate, fördert die Integration, und es ist ökonomisch sinnvoll, wenn Frauen mit einer Ausbildung diese im Berufsleben nutzen. Schliesslich hat unser Land in dieser Frage im OECD-Vergleich einen klaren Nachholbedarf.

Primär aber ist die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit heute ein zentrales Element der Armutsbekämpfung. Meist liegt der Grund für Familienarmut in der ungenügenden Vereinbarkeit von Familie und Beruf, da gerade diese Familien auf zwei Erwerbseinkommen angewiesen sind. Dass dieses Element nun in der Bundesverfassung verankert werden soll, begrüssen die Städte aus sozialpolitischen Überlegungen daher sehr.

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf braucht es mehr als ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen. Gestützt auf den vorgeschlagenen Verfassungsartikel sind daher auch weitere Massnahmen nötig, beispielsweise die Ermöglichung von flexibler Arbeitszeitgestaltung oder eines Erziehungsurlaubs für Eltern kleiner Kinder; dies wird im erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) explizit festgehalten, und wir unterstützen dies ausdrücklich. Wir würden es begrüssen, wenn in diesem Zusammenhang auch die Einführung eines Vaterschaftsurlaubes geprüft würde.



Mit dem Vorschlag der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, die Bundesverfassung durch einen entsprechenden Artikel zu ergänzen, wird zudem die Handlungskompetenz des Bundes in diesem Bereich erweitert. Es ist begrüssenswert, dass Bund und Kantone mit dem vorgeschlagenen Artikel in die Pflicht genommen werden, Familien die gleichzeitige Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Damit würden nicht mehr wie bis anhin hauptsächlich die Städte in entsprechende Angebote wie zum Beispiel familien- und schulergänzende Tagesstrukturen investieren.

Gleichzeitig mit der im neuen Artikel 115a verankerten Gesetzgebungskompetenz soll der Bund auch die Möglichkeit zur Mitfinanzierung entsprechender Massnahmen erhalten. Diese lediglich fakultative Unterstützungskompetenz soll falsche Anreize für die Kantone unterbinden. Die Städte erachten es jedoch als unabdingbar, dass sich der Bund zur Mitfinanzierung verpflichtet. Dies hat er im Rahmen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung seit 2003 bereits getan, weshalb die neue Regelung in der vorgeschlagenen Form einem Rückschritt gleichkäme.

Der von einer Minderheit der Kommission geforderte Zusatz einer Harmonisierung der Alimentenbevorschussung ist zwar wünschenswert. Die Städte teilen hier allerdings die Meinung der Mehrheit der Kommission, dass der neue Bundesverfassungsartikel auf das familienpolitische Kernthema der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fokussieren sollte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Dr. Marcel Guignard
Stadtammann Aarau

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie familienfragen@bsv.admin.ch
Dr. Marcel Guignard, Stadtammann Aarau, Präsident SSV
Ulrich König, Direktor Schweizerischer Gemeindeverband
Martin Waser, Vorsteher Sozialdepartement der Stadt Zürich